



## Neufassung des Kostentarifes zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Bösel vom 13.05.2002

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Gemeinde Bösel in seiner Sitzung am 15.06.2016 Folgendes beschlossen:

### Artikel 1

Der Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Bösel wird wie folgt neu gefasst:

### **Kostentarif** zu den §§ 2, 3 und 6 der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Bösel vom 13. Mai 2002

Tarif Nr.	Verwaltungstätigkeit	Betrag in Euro
<b>1.</b>	<b>Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen</b>	
1.1	Abschriften und Durchschriften nach Zeitaufwand	Stundenpauschale
1.2	Fotokopien und Vervielfältigungen je Seite	
1.2.1	bis zum Format DIN A 4	0,50
1.2.2	im Format DIN A 3	1,00
1.2.3	bei größeren Formaten bis zu	15,00
<b>2.</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</b>	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	10,00
2.2	Beglaubigung von Abschriften oder Fotokopien	10,00
2.3.	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	20,00
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	50,00
<b>3.</b>	<b>Akteneinsicht und Auskünfte</b>	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergl. - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO - soweit sie nicht öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt sind, und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind - für jeden Fall	5,00
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergl.	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	5,00
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	Stundenpauschale
3.2.3	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	Stundenpauschale

<b>Tarif Nr.</b>	<b>Verwaltungstätigkeit</b>	<b>Betrag in Euro</b>
<b>4.</b>	<b>Abgabe von Druckstücken (Satzungen, Pläne, Tarife, Verzeichnisse und dergl.)</b>	
4.1	für jede angefangene Seite	0,50
4.2	jedoch mindestens	2,00
<b>5.</b>	<b>Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)</b>	Stundenpauschale
<b>6.</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist</b>	25,00 bis 500,00
<b>7.</b>	<b>Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind,</b>	Stundenpauschale
<b>8.</b>	<b>Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen</b>	
8.1	bis zu 5.000 Euro des Bürgschaftsbetrages	10,00
8.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	5,00
<b>9.</b>	<b>Vermögensverwaltung</b>	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- u. sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten, Pfandrechten Dritter, insbes. gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
	bis zu 50.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	30,00
	bei höheren Beträgen	
	bis zu 100.000 Euro	40,00
	über 100.000 Euro	50,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	30,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- u. sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 9.1 und 9.2 fallen	
	bis zu 50.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	30,00
	bei höheren Beträgen	
	bis zu 100.000 Euro	40,00
	über 100.000 Euro	50,00
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	30,00
<b>10.</b>	<b>Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr</b>	5,00
<b>11.</b>	<b>Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen</b>	5,00
<b>12.</b>	<b>Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken</b>	5,00
<b>13.</b>	<b>Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr</b>	5,00
<b>14.</b>	<b>Feststellung aus Konten und Akten</b>	Stundenpauschale
14.1	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	5,00
<b>15.</b>	<b>Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen</b>	Nach Maßgabe der Tarifnummer 1

Tarif Nr.	Verwaltungstätigkeit	Betrag in Euro
<b>16.</b>	<b>Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von</b>	
16.1	0,2 m <sup>2</sup>	5,00
16.2	0,5 m <sup>2</sup>	15,00
16.3	1,0 m <sup>2</sup>	20,00
16.4	über 1,0 m <sup>2</sup>	25,00
<b>17.</b>	<b>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstige Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde oder Beaufsichtigung einschl. Anfahrtsweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle</b>	Stundenpauschale
<b>18.</b>	<b>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten</b>	Stundenpauschale
<b>19.</b>	<b>Für sonstige Tätigkeiten der Verwaltung im eigenen Wirkungskreis, soweit der Beteiligte hierzu Anlass gegeben hat und die vorstehenden Tarife eine Gebühr hierfür nicht vorsehen</b>	Stundenpauschale
<b>20.</b>	<b>Rechtsbehelfe</b>	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	25,00 bis 500,00
	<u>Stundenpauschale</u>	
	Stundensatzregelung für Arbeitsstunden: Basis für diese Regelung sind die aktuellen vom Niedersächsischen Finanzministerium durch Erlass bekanntgegebenen Stundensätze für den Verwaltungsaufwand. Der Stundensatz ist viertelstundenweise genau zu berechnen und entsprechend zu runden.	

## Artikel 2

Die Neufassung des Kostentarifes tritt am 01.07.2016 in Kraft.

Bösel, den 15.06.2016

Hermann Block  
Bürgermeister